

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierärzte ohne Grenzen e. V.“.
- (2) Die Kurzbezeichnung des Vereins ist „ToG e.V.“. Der Vereinszweck nach § 2 wird international verfolgt. In den Einsatzgebieten ist ToG e.V. als „Vétérinaires sans Frontières Germany“ (VSF G) registriert.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Tierschutzes und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung tierärztlicher Vorsorge-, Behandlungs-, Hygiene- und Ausbildungsmaßnahmen;
 - Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit von Menschen und Tieren verbessern (nach dem One-Health-Ansatz), beispielsweise durch die Bekämpfung der Tollwut;
 - Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung, beispielsweise durch die Rehabilitierung von Weideland, durch die Einführung von Heuwirtschaft oder die Unterstützung von Bauern bei der Einführung neuer Nutztiere und Substituierung von Nutztierarten;
 - Förderung und Fortbildung von Tierärzten und kleinbäuerlichen Tierhaltenden im Rahmen von Weiterbildungen und Fortbildungen;

- Nothilfemaßnahmen, insbesondere tierärztliche Not- und Katastrophenhilfe, beispielsweise durch Tiernotfütterungen, Nothilfe und Impfungen bei Seuchenausbrüchen, Einrichtungen von Seuchenmelde- und Monitoringsystemen;
- Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch die Herausgabe von kostenlosen Broschüren und Jahresberichten, Beiträgen in elektronischen Medien, Durchführung von Informationsveranstaltungen, durch Aufklärung an Infoständen auf Messen und Kongressen;
- Förderung der entwicklungspolitischen Bildung, z.B. durch Workshops, Referate vor Studierenden und Freiwilligengruppen.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, des Tierschutzes und der Volks- und Berufsbildung vornehmen.

Der Verein strebt weiter eine enge Zusammenarbeit ausschließlich mit steuerbegünstigten Organisationen an, die ähnliche Arbeit leisten. Dafür kann er auch eine Mitgliedschaft bei ihnen erwerben.

- (4) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentliche Förderungsmittel sowie durch die Erträge der im Rahmen der Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche oder fördernde Mitglieder können nur natürliche volljährige sowie juristische Personen sein bzw. werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied erfolgt nach Aufnahmeantrag in Textform. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung. Gegen einen ablehnenden Aufnahmebescheid des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung in Textform angerufen werden, die auf der nächsten regulären Versammlung über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand hat zudem den Aufsichtsrat regelmäßig über neu aufgenommene Mitglieder bzw. abgelehnte Aufnahmeanträge zu informieren.
- (3) Vereinsangestellte können nur dann als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn durch die Aufnahme der Anteil der Vereinsangestellten an der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder 25 Prozent nicht übersteigt.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere Verbände und Organisationen, die dem Vereinszweck dienen und die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Eintrittserklärung in Textform und wird wirksam mit einer Bestätigung durch den Vorstand in Textform.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jederzeit in eine Fördermitgliedschaft zu wechseln. Ein solcher Wechsel erfolgt durch Erklärung in Textform.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Fördernde und ordentliche Mitglieder können beantragen, ihre Mitgliedschaft für ein Jahr ruhen zu lassen. In dieser Zeit ruht das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung und teilt die Entscheidung dem Mitglied in Textform mit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit juristischer Personen,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - nach Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung in Textform ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten vorliegt oder das Mitglied unbekannt verzogen und auch keine aktive E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Im ersten Fall des Satzes 1 darf ein Ausschluss erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist im Falle des Beitragsrückstandes dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses wegen unbekanntem Verzug entfällt die Verpflichtung zu den Zahlungsaufforderungen und zur Mitteilung.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, im persönlichen Gespräch oder in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (5) Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorstand angerufen werden, der die Frage der Mitgliederversammlung auf der nächsten regulären Versammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann ohne Angabe von Gründen beschließen, ein Fördermitglied auszuschließen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste um den Verein als Institution und um seine Ziele gewürdigt werden. Dazu zählen das Engagement für die Aufgaben des Vereins sowie die nachdrückliche und dauerhafte Förderung anderer Aktivitäten des Vereins.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben als solche kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig von der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft und berührt diese nicht. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, in deren Text die besonderen Verdienste des Geehrten aufgeführt sind, mit denen die Verleihung begründet wird.

- (3) Jedes Mitglied sowie Mitarbeiter des Vereins haben das Recht, dem Aufsichtsrat Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen unter Nennung der besonderen Verdienste in Textform erfolgen.
- (4) Über die Verleihung entscheidet der Aufsichtsrat nach Antrag einstimmig. Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen. Die Verleihung soll nicht an ein zeitliches Schema gebunden sein.
- (5) Die Urkunde über die Ehrenmitgliedschaft wird von dem Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem anderen Mitglied des Vorstandes überreicht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied findet in geeigneter Form in den Publikationen des Vereins Erwähnung.
- (6) Für die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft gilt § 6 entsprechend.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über seine Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat soll der Mitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr einen Vorschlag zur Anpassung des Mitgliedsbeitrages vorlegen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied wirkt an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mit.

§ 9 Organe und Gliederungen des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - Aufsichtsrat
 - Vorstand
- (2) Der Verein kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier

Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versendung an die letzte dem Verein mitgeteilte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse ist ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eine andere Form der Einberufung, insbesondere durch Vereinsperiodika, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Einberufung alle Mitglieder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Vorgaben erreicht.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden, der diese spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben hat. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen werden, wenn der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter der Aufforderung durch die Mitglieder nicht innerhalb von zwei Wochen nachkommt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig, soweit dies nach dem Gesetz zwingend ist, sowie für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts, Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstands;
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers für die Dauer von mindestens zwei Jahren;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszweckes; sowie
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Auf Verlangen der

Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

- (7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder des Aufsichtsrats einholen.
- (8) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Fördernden Mitgliedern steht ausschließlich ein Rederecht, nicht aber ein Antrags- oder Stimmrecht zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist zulässig bei Vorlage einer Vollmacht. Die Vollmacht bedarf der Schriftform, jedoch ist eine Übermittlung der unterzeichneten Vollmacht per Fax oder als Scan in einer E-Mail ausreichend. Ein ordentliches Mitglied kann höchstens bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen, wobei die Stimmübertragung allein auf ordentliche Mitglieder erfolgen kann. Juristische Personen können sich auch von sonstigen Personen vertreten lassen.

§ 11 Beschlusswesen der Mitgliederversammlung und Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins, auch soweit sie den Zweck betrifft, sowie soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.
- (2) Wenn ein teilnehmendes Mitglied für einen Beschlusspunkt einer Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der Versammlungsleiter kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der teilnehmenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl teilnehmender Vereinsmitglieder.
- (4) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht, wenn es durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist zu Dokumentationszwecken ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Werden im kommenden Geschäftsjahr die Finanzen des Vereins durch eine externe Rechnungsprüfungsgesellschaft geprüft, kann die Mitgliederversammlung von der internen Kassenprüfung und Bestellung der Kassenprüfer absehen. In diesem Fall ersetzt der Bericht der Rechnungsprüfungsgesellschaft den Bericht der Kassenprüfer.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall als hybride Mitgliederversammlung durchgeführt, bei der Mitglieder sowohl persönlich als auch virtuell teilnehmen können (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB). Auf Vorschlag des Vorstandes oder nach eigenem Ermessen kann der Aufsichtsrat beschließen, dass alle Mitglieder im Sinne des § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder alle Mitglieder gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Einzelheiten des Verfahrens legt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (8) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform abgeben können (Briefwahl).

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann mit separatem Beschluss festlegen, dass lediglich mindestens drei oder bis zu sieben Aufsichtsratsmitglieder für die nächste Amtsperiode gewählt werden, wobei in keinem Fall weniger als drei oder mehr als sieben Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden können. Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene und nicht als Nein Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet als ständigen Ausschuss des Aufsichtsrats einen Prüfungsausschuss (auch Audit- und Risk Committee (*ARC*)) zur Unterstützung seiner Arbeit. Das ARC besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Aufsichtsratsmitgliedern. Sind mehr als vier Aufsichtsratsmitglieder bestellt, besteht das ARC zwingend aus drei Aufsichtsratsmitgliedern.
- (3) Das ARC ist im Wesentlichen für die Kontrolle der Finanzberichterstattung sowie der Einhaltung von Compliance zuständig und mit weitreichenden Rechten der

Akteneinsicht ausgestattet. Die Mitarbeitenden des Vereins sind dem ARC auskunftspflichtig.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Mitglieder des ARC, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter stets auch Mitglied des ARC ist.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich ebenfalls eine Geschäftsordnung.
- (7) Ordentliche Mitglieder, die dem Vorstand angehören oder Beschäftigte des Vereins sind, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Gleichzeitig können Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zeitgleich Vorstandsmitglieder sein.
- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich in Textform offenlegen. Es ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 13 Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Aufsichtsratsmitgliedern durch Kooptation berufen werden.

§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist für die Beratung und Überwachung des Vorstands bei der Leitung des Vereins zuständig. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für den Verein einzubinden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Repräsentation des Vereins nach außen;
 - Überwachung und Kontrolle des Vorstands;
 - Regelmäßige Kontrolle der laufenden Berichterstattung des Vorstands über wesentliche Ereignisse;

- Beratung bei besonderen Geschäften, hierzu zählen insbesondere grundlegende Änderungen in Auftritt und Image von Tierärzte ohne Grenzen e.V.;
 - Beratung zu und Festlegung von wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan; sowie
 - Eingehung und Aufhebung von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Beurteilung der satzungs- und ordnungsgemäßen Tätigkeit des Vorstands vor. Dieser Bericht hat als gesonderten Teil stets auch einen Bericht des ARC über die Kontrolle der Finanzsituation, den Zustand des Risikomanagementsystems sowie die Compliance des Vereins mit anwendbarem Recht zu enthalten.

§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Aufsichtsratssitzungen, welche als Präsenz-, Online-, telefonische oder hybride Sitzungen stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen .
- (2) Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Aufsichtsrat in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrats haben mindestens einmal im Quartal, jeweils zum Quartalsbeginn, aber erst nach Übermittlung der Quartalsberichte, zu erfolgen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, dass eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen wird, wenn eine solche für Entscheidungen über Belange des Vereins geboten ist.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied des ARC anwesend sein muss.
- (6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsehen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (7) Über jede Aufsichtsratssitzung ist zu Dokumentationszwecken eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der

Aufsichtsratssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Aufsichtsratsbeschlüssen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

(8) Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 16 Audit and Risk Committee

(1) Das ARC ist innerhalb des Aufsichtsrats für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Überwachung der Integrität der Finanzberichterstattung des Vereins;
- Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften durch den Verein;
- Die Prüfung der Qualifikation, Unabhängigkeit und Leistung der Organisation und die Zusammenarbeit mit internen und externen Prüfern;
- Die Überwachung des Risikomanagement- und Compliance-Systems des Vereins; sowie
- Die Sicherstellung von marktgerechten Geschäftspraktiken sowie die Einhaltung ethischer Standards durch den Verein.

(2) Sitzungen des ARC finden mindestens quartalsweise jeweils zu Beginn eines Quartals statt. Ansonsten können Sitzungen von jedem Mitglied des ARC einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig ist. Sitzungen des ARC können sowohl physisch als auch virtuell, hybrid oder telefonisch stattfinden. Insofern gelten die für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

(3) Jegliche Sitzungen des ARC sind durch ein Mitglied des ARC zu Dokumentationszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Aufsichtsrat – sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitgliederversammlung – der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(4) Das ARC ist berechtigt, unmittelbar jedwede Information vom Aufsichtsrat, Vorstand oder Mitarbeitern des Vereins bzw. Regionalbüros zu verlangen, die für die Durchführung seiner Kontrollaufgaben notwendig sind. Entsprechende Verlangen sind durch das ARC in Textform mit angemessener Fristsetzung zu stellen. Auf

Verlangen des ARC hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass entsprechenden Verlangen des ARC auf Information unverzüglich nachgekommen wird.

- (5) Sofern das ARC Themen identifiziert, die für das Gesamtwohl des Vereins relevant sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende diese Themen unverzüglich (spätestens in der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung) dem Gesamtaufsichtsrat zur Diskussion und weiteren Veranlassung vorlegen.
- (6) Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, welche durch den Gesamtaufsichtsrat zu beschließen ist.

§ 17 Regionalbüros

Regionalbüros sind Umsetzungsorgane des Vereins in den Projektgebieten. Ihnen obliegt die Umsetzung und Koordination der Projektarbeit in den Projektgebieten.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Darüber hinaus können bis zu drei weitere Mitglieder des Vorstands bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat gewählt und bestellt.
- (3) Der Vorstand schlägt dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung vor, die vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Sollte der Vorstand keinen entsprechenden Vorschlag machen oder der Aufsichtsrat und der Vorstand sich nicht in angemessener Zeit, längstens innerhalb von sechs Wochen, auf eine Geschäftsordnung einigen können, ist der Aufsichtsrat berechtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu bestimmen und diese mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte, für welche der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt, wird vom Aufsichtsrat erstmals mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann anschließend lediglich mit einer Zweidrittelmehrheit der existierenden Aufsichtsratsmitglieder geändert werden.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand darf in vertretungsberechtigter Zahl einen Dritten bevollmächtigen, den Verein in einem festzulegenden Aufgabenkreis allein oder gemeinsam mit einer weiteren Person zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis oder Gesamtvertretungsbefugnis). Die Vollmacht und die Festlegung des Aufgabenkreises bedürfen der Schriftform.

- (6) Der Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt, dass ein unter § 181 2. Alternative BGB fallendes Geschäft nicht von dem Vorsitzenden des Vorstands persönlich unterzeichnet werden soll, sondern von Bevollmächtigten nach Abs. 5 oder von anderen Mitgliedern des Vorstands.
- (7) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss, zum Beispiel im Rahmen einer Geschäftsordnung des Vorstands, die Einzelvertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds im Innenverhältnis beschränken. Der Aufsichtsrat kann festlegen, dass ein Vorstandsmitglied einen festzulegenden Kreis von Geschäften nur gemeinsam mit einer weiteren Person unterzeichnen darf. Die weitere Person muss nach Abs. 5 bevollmächtigt sein.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte hauptamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Aufsichtsrat bestimmt wird und marktgerecht sein soll.
- (9) Der Vorstand kann durch Beschluss unselbständige oder selbständige Untergliederungen sowie Körperschaften des Vereins im In- und Ausland errichten. Die Rechte und Pflichten der Untergliederungen sowie der Körperschaften werden, soweit notwendig, in eigenen Satzungen festgelegt (z.B. Kenya Branch – Constitution of Veterinarians without Borders – Germany (VSF G)).

§ 19 Amtsdauer und Geschäftsverteilung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von in der Regel drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 20 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins verantwortlich. Dabei hat er neben den Vereinszwecken nach § 2 insbesondere die wirtschaftliche Lage des Vereins sowie die langfristige Sicherung des Bestehens des Vereins in den Blick zu nehmen.
- (2) Der Vorstand unterliegt keinen Weisungen. Jedoch regelt die Geschäftsordnung, welche Geschäfte der Vorstand im Innenverhältnis nur nach vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen darf.

- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Planung zur Erreichung der Vereinsziele und stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche als Präsenz-, Online-, telefonische oder hybride Sitzungen stattfinden. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zum jeweiligen Zeitpunkt gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Aufsichtsrat zeitnah.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist zu Dokumentationszwecken eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die von dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (6) Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 22 Auflösung des Vereins

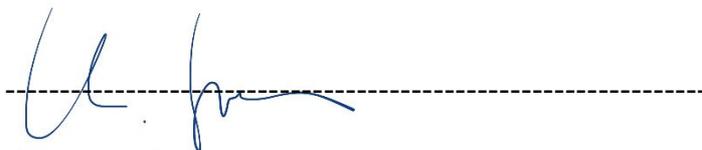
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 23 Vermögensfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung des Tierschutzes oder die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 22. Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.



Christian Griebenow
Vorstandsvorsitzender



Tinega Ong'ondi
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender